
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 08.03.2010

Nr. 10

**Ordnung der School of Education
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 08.03.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1, § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 und 4 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe und Gremien
- § 5 Vorstand
- § 6 Rat der School of Education
- § 7 Gemeinsamer Studiausschuss
- § 8 Institut für Bildungsforschung (IfB)
- § 9 Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bildungsforschung
- § 10 Servicebereich
- § 11 Qualitätsmanagement
- § 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

§ 1 Rechtsform

Die School of Education der Bergischen Universität Wuppertal ist eine Einrichtung gemäß § 30 Absatz 1 HG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit ihrer School of Education verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Ziele, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für den Lehrerberuf zu vermitteln, schulbezogene Bildungsforschung durchzuführen und die an der Lehrerbildung Mitwirkenden koordinierend zusammenzuführen.

- (2) Die School of Education nimmt in der Bergischen Universität Wuppertal unbeschadet der Rechte und Pflichten der einzelnen Fachbereiche die Verantwortung für die auf die Schule gerichteten Bildungswissenschaften sowie für die Koordinierung der zentralen Aufgaben in der Lehrerbildung wahr und unterstützt insofern die Fachbereiche in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie verwirklicht dies insbesondere durch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit, durch die Koordinierung der Lehrerbildung einschließlich ihrer Qualitätssicherung, durch ihre Serviceleistungen in der Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Fachbereiche sowie durch ein enges Zusammenwirken mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen der Region. In allen Angelegenheiten der Lehrerbildung, die den Verantwortungsbereich der einzelnen Fachbereiche für Teilstudiengänge und Studiengänge überschreiten, arbeiten die School of Education und die Fachbereiche der Bergischen Universität eng zusammen.
- (3) Die School of Education übernimmt im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Besetzung der ihr zugewiesenen Professuren gemäß §§ 37 und 38 HG.
 - b) Forschung in der schulbezogenen Bildungsforschung, insbesondere in der Entwicklung und nachhaltigen Förderung einer theoretisch und methodisch innovativen Forschungskultur. Des Weiteren die Initiierung, Durchführung und Förderung interdisziplinärer Projekte sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den schulbezogenen Bildungswissenschaften.
 - c) Lehre im Bereich bildungswissenschaftlicher Studiengänge oder Teilstudiengänge sowie Mitwirkung im Rahmen von Servicevereinbarungen in anderen Studiengängen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen.
 - d) Koordinierung derjenigen zentralen Aufgaben in Fragen des Lehrangebotes und des Prüfungswesens, welche die organisatorische und fachliche Verantwortung der einzelnen Fachbereiche für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile sowie für Studiengänge und Teilstudiengänge überschreiten.
 - e) Koordinierung des universitätsweiten Qualitätsmanagements in der Lehrerbildung.
 - f) Zusammenarbeit mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen der Region, insbesondere in der Koordinierung des Praxissemesters (§ 12 Abs. 3 LABG) sowie in der Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung (§ 1 Abs. 3 LABG). Die genauere Ausgestaltung erfolgt durch entsprechende Kooperationsverträge. Die Zusammenarbeit erfolgt mit angemessener Beteiligung der Fachbereiche.
 - g) Bildungswissenschaftliche Weiterbildung.
 - h) Koordinierung des Angebots der wissenschaftlichen Weiterbildung für den Bereich der schulischen Bildungseinrichtungen.
- (4) Die School of Education kann in den an ihr vertretenen Fächern Promotionen und Habilitationen durchführen. Näheres regeln entsprechende Ordnungen.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der School of Education sind
 - a) das hauptberuflich an ihr tätige wissenschaftliche Personal,
 - b) das hauptberuflich an ihr tätige weitere Personal,
 - c) die in der School of Education eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie
 - d) die Studierenden, die in einem der von der School of Education angebotenen Studiengänge eingeschrieben sind.
- (2) Ohne Wahlrecht und ohne Stimmrecht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der School of Education gehören diesem die Mitglieder des gemeinsamen Studienausschusses (§ 7) an.
- (3) Durch Beschluss ihres Rates kann die School of Education darüber hinaus weitere Personen auf Antrag als Angehörige aufnehmen, soweit diese in der Lehrerbildung oder in für sie wichtigen Bereichen tätig sind oder bildungswissenschaftliche Forschung durchführen. Werden Mitglieder der Bergischen Universität von der School of Education zusätzlich als Angehörige aufgenommen, bleiben deren Mitgliedschaftsrechte ansonsten unverändert bestehen.

§ 4 Organe und Gremien

- (1) Organe der School of Education sind der Vorstand und der Rat der School of Education (§§ 5 und 6)
- (2) In der School of Education wird als Gremium mit Entscheidungsbefugnissen ein von den Fachbereichen und von der School of Education gebildeter gemeinsamer Studiausschuss eingerichtet (§ 7).
- (3) Die School of Education trifft alle organisatorischen Regelungen, die nicht bereits durch diese Ordnung bestimmt sind, durch Beschlüsse ihres Rates. Der Rat erlässt ferner die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Rechte des gemeinsamen Studiausschusses zur Regelung seiner Angelegenheiten bleiben davon unberührt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die School of Education und vertritt sie innerhalb der Bergischen Universität.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Als Mitglieder des Vorstandes entsenden der Rat der School of Education sowie der gemeinsame Studiausschuss jeweils seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes übernimmt in einer durch den Vorstand zuvor einvernehmlich festgelegten Reihenfolge jeweils für ein Jahr die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers. Die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers ergeben sich aus § 18 Abs. 2 Grundordnung. Beschlüsse des Vorstandes, die die School of Education im Ganzen betreffen, bedürfen unbeschadet der Zuständigkeiten des Instituts für Bildungsforschung (IfB) und des gemeinsamen Studiausschusses einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 6 Rat der School of Education

- (1) Dem Rat der School of Education obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insbesondere für alle die schulbezogene Bildungsforschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Ordnung des IfB und seine sonstigen Ordnungen zuständig. Er kann über die Angelegenheiten des IfB Auskunft verlangen.
- (2) Dem Rat der School of Education gehören als stimmberechtigte Mitglieder vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an. Ohne Stimmrecht gehören dem Rat der School of Education die Mitglieder des Vorstandes der School of Education an. Die Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Rat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 a) für den Geschäftsbereich des IfB eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der für diesen Geschäftsbereich die einer Dekanin oder einem Dekan obliegenden Aufgaben entsprechend § 27 Abs. 1 und 3 HG wahrnimmt, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der für diesen Geschäftsbereich die einer Studiendekanin oder einem Studiendekan obliegenden Aufgaben entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Für die Abwahl des Mitgliedes, das gemäß Satz 1 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt wird, gilt § 27 Abs. 5 HG entsprechend.

- (4) Für die Wahl des Rates gelten die Bestimmungen des § 19 der Grundordnung i.V.m. den Bestimmungen der Wahlordnung der Bergischen Universität betreffend die Wahl der Fachbereichsräte entsprechend.

§ 7

Gemeinsamer Studienausschuss

- (1) Der gemeinsame Studienausschuss nimmt in der School of Education die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 d, e, f und h wahr. Insbesondere erlässt er Rahmenrichtlinien für die Studiengänge und Teilstudiengänge, die Bestandteil der Lehrerbildung sind.
Der gemeinsame Studienausschuss wirkt im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsorganisation in den lehrerbildenden Studiengängen des Bachelor-Studiums sowie im Übergang vom Bachelor zum Master of Education bedarfsgerecht gestaltet ist. In diesen Studiengängen ist der gemeinsame Studienausschuss – unbeschadet der in den einzelnen Fachbereichen und beim IfB liegenden unmittelbaren organisatorischen und fachlichen Verantwortung für Studiengänge und Teilstudiengänge – für die hochschulweite Koordinierung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots, der hochschulweiten Studien- und Prüfungsorganisation, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen, der Akkreditierung sowie der Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG verantwortlich. Treten in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation Probleme auf, deren Lösung nicht in angemessener Zeit erfolgt, berichtet der gemeinsame Studienausschuss hierüber dem Rektorat.
- (2) Der gemeinsame Studienausschuss erhält vor In-Kraft-Setzen von Studien- und Prüfungsordnungen in allen Studiengängen und Teilstudiengängen, die Bestandteil der Lehrerbildung sind, Gelegenheit zur Stellungnahme. Er koordiniert ferner die in diesem Rahmen zu treffenden Regelungen von Zulassungs- und Prüfungsverfahren, soweit der Verantwortungsbereich der einzelnen Fachbereiche überschritten wird.
- (3) Der gemeinsame Studienausschuss koordiniert die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die aus einem anderen Studiengang der Bergischen Universität oder einer anderen Hochschule ein Studium in einem Studiengang, der Bestandteil der universitären Lehrerbildung ist, aufnehmen möchten, soweit dies den Verantwortungsbereich der einzelnen Fachbereiche überschreitet. Er nimmt die Zulassungsanträge entgegen und leitet sie den für die jeweiligen Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständigen Prüfungsausschüssen zur Entscheidung zu. Die Einstufung erfolgt auf Veranlassung des gemeinsamen Studienausschusses auf der Grundlage der Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (4) Die Mitglieder des gemeinsamen Studienausschusses werden von den Fachbereichsräten und dem Rat gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Fachbereich und innerhalb der School of Education das IfB vertreten sind. Mit beratender Stimme gehören dem gemeinsamen Studienausschuss ferner das für Lehre und Studium zuständige Rektorsratsmitglied, die Dekaninnen und Dekane oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die oder der Vorsitzende des Rates des IfB sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Servicebereiches der School of Education (nach § 10 Abs. 2) an.
Für den gemeinsamen Studienausschuss gelten die Bestimmungen für Gremien mit Entscheidungsbefugnis (§ 17 Abs. 2 Grundordnung). Näheres zur Wahl und Zusammensetzung wird in einer vom Senat zu erlassenden Wahlordnung für den gemeinsamen Studienausschuss geregelt.
- (5) Der gemeinsame Studienausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.
- (6) Die oder der Vorsitzende vertritt die School of Education innerhalb der Hochschule in allen dem gemeinsamen Studienausschuss obliegenden Aufgaben. Ferner steht der Servicebereich der

School of Education unter ihrer oder seiner Leitung und Gesamtverantwortung. Sie oder er legt hierzu im Einvernehmen mit dem Vorstand Grundsätze über den Einsatz der vom Rektorat für den Servicebereich zugewiesenen Mittel sowie der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest. Sie oder er koordiniert im Benehmen mit den Fachbereichen die Erstellung des Entwicklungsplanes der Lehrerbildung als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Ihr oder ihm können durch Beschluss des gemeinsamen Studienausschusses weitere Aufgaben übertragen werden.

- (7) Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Studienausschusses beruft mindestens einmal jährlich einen Konvent für Lehrerbildung ein, der den gemeinsamen Studienausschuss in Fragen der Lehrerbildung berät. Dem Konvent gehören alle an der Bergischen Universität in der Lehrerbildung hauptberuflich Lehrenden an. Am Konvent sind Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den lehrerbildenden Studiengängen angemessen zu beteiligen. Der Konvent tagt unter Leitung der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Studienausschusses.
- (8) Der gemeinsame Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Regelungen.

§ 8

Institut für Bildungsforschung (IfB)

- (1) Dem IfB gehört das hauptberuflich in der School of Education tätige wissenschaftliche Personal an. Nach Maßgabe von der School of Education zu treffender Regelungen können weitere Personen, die im Bereich der Lehrerbildung wissenschaftlich tätig sind, in das IfB aufgenommen werden.
- (2) Das IfB nimmt die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 a, b, c und g sowie das Promotions- und das Habilitationsrecht gemäß § 2 Abs. 4 wahr.

§ 9

Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bildungsforschung

- (1) Zur Förderung der Bildungsforschung bildet das IfB eine Forschungsgruppe Schule und Bildung. Für die hauptberuflich in der School of Education tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist die Mitwirkung an der Forschungsgruppe obligatorisch. Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Bergischen Universität, insbesondere aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und den Gesellschaftswissenschaften, soll die Mitwirkung ermöglicht werden, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen.
Die Forschungsgruppe beteiligt sich an wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung außerhalb der Bergischen Universität. Sie arbeitet auf der Grundlage eines zu entwickelnden Forschungsrahmenprogramms, das in Zeitabständen von fünf Jahren aktualisiert wird. Im Vordergrund steht eine schulbezogene Bildungsforschung, die multidisziplinär vorgeht und sich durch ein breites Spektrum theoretischer und methodischer Ansätze auszeichnet.
- (2) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bildet das Institut für Bildungsforschung eine Graduate School of Education. Ihr Ziel ist die Initiierung, Durchführung und Betreuung von Promotionen. Die Graduate School soll es den an ihr beteiligten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ermöglichen, sich ein breites Wissen und Können in der multidisziplinären Bildungsforschung zu erarbeiten und dieses in ihrer eigenen Arbeit wie auch in der Kooperation mit Anderen zu erproben und anzuwenden. Für die hauptberuflich in der School of Education tätigen Professorinnen und Professoren ist die Mitwirkung an der Graduate School obligatorisch. Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Bergischen Universität, insbesondere aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und den Gesellschaftswissenschaften, soll die Mitwirkung ermöglicht werden, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen. Die Graduate School beteiligt sich an wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung außerhalb der Bergischen Universität.

§ 10 Servicebereich

- (1) Die School of Education erbringt durch einen in ihr hierfür gebildeten Arbeitsbereich ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studieninteressierte und Studierende sowie für Fachbereiche in den auf das Lehramt hinführenden Studiengängen. Der Servicebereich ergänzt und erweitert hierdurch das Angebot der Zentralen Studienberatung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die studienvorbereitende und die studienbegleitende Beratung, die Mitwirkung an der Organisation von Studium und Prüfungen einschließlich der Organisation von Zulassungsverfahren sowie die Organisation und Vermittlung von Praktika. Der Servicebereich erfüllt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und dem IfB, der Zentralen Studienberatung sowie dem Zentralen Prüfungsamt der Bergischen Universität.
- (2) Organisations- und Personalentscheidungen für den Servicebereich, insbesondere die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, obliegen dem Vorstand. Sie bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des gemeinsamen Studienausschusses.

§ 11 Qualitätsmanagement

- (1) In der School of Education richtet der gemeinsame Studienausschuss eine ständige Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklung Lehrerbildung ein. Ihre Aufgaben sind die Initiierung sowie die Koordinierung der Entwicklung und Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur kontinuierlichen und umfassenden Qualitätssicherung der Lehrerbildung an der Bergischen Universität sowie der Dokumentation der Ergebnisse ihrer Anwendung.
- (2) Der Arbeitsgruppe gehören Mitglieder der Fachbereiche, des gemeinsamen Studienausschusses, des IfB, der Universitätsverwaltung sowie das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats oder eine von diesem Beauftragte oder ein von diesem Beauftragter an. Über die Leitung der Arbeitsgruppe entscheidet der gemeinsame Studienausschuss.
- (3) Die Arbeitsgruppe legt dem Senat, dem Rektorat und den Fachbereichen jährlich einen Bericht zur Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung (Qualitätsbericht) vor. Hierin gibt sie bei Bedarf Empfehlungen zu allen Fragen des lehrerbildenden Studiums an der Bergischen Universität.

§ 12 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung der BUW vom 02.05.2005 (Amtl. Mittlg. Nr. 29/05) sowie die Ordnung für die Wahl des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung an der Bergischen Universität Wuppertal vom 27.10. 2005 (Amtl. Mittlg. Nr.69/05) außer Kraft.
- (3) Die gewählten Mitglieder des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung bleiben bis zum Erlass der Wahlordnung gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung und Durchführung der Neuwahl kommissarisch weiter im Amt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität vom 03.02.2010.

Wuppertal, den 08.03.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch